

**Satzung**  
**des Musterschulvereins Frankfurt am Main e.V.**  
gegründet 1903  
(VR Frankfurt 10152 Stand 17.10.2011 )

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der von ehemaligen Schülern und von Freunden am 14.10.1903 aus Anlaß der 100-Jahr-Feier der Musterschule gegründete Verein führt den Namen „Musterschulverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein sieht sich als Forum der Kommunikation aller Gruppen der Schulgemeinde. Er bezweckt die Pflege der Schulgeschichte sowie die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Musterschule mit der Maßgabe, sie ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung und der Bildung zu verwenden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle bzw. materielle Zuwendungen für stützende und intensivierende Angebote zur Ergänzung des Schulbetriebs und zur Förderung des Lebens in der Schulgemeinschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

**§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglied kann sein jede natürliche Person, juristische Personen, insbesondere auch andere Vereine, nicht rechtsfähige Vereine und Gesamthandgemeinschaften.
- (2) Neben der Beitrittserklärung bedarf es zur Begründung der Mitgliedschaft der Aufnahme durch den Verein.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Bedürftigen den Beitrag vorübergehend ermäßigen oder Stundung gewähren. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Letztere entbindet nicht von der Zahlung des Beitrages für das entsprechende Kalenderjahr.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig,
  1. wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, oder
  2. wenn ein Mitglied vorsätzlich den Vereinsinteressen oder den Interessen der Musterschule zuwiderhandelt.
- (5) Über einen Ausschluß entscheidet auf Antrag der Vorstand, gegen dessen schriftlichen Beschluß binnen drei Wochen nach der Mitteilung die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig ist. Die Beschwerde ist bei dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

**§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Dazu gehört stets Kraft seines Amtes der jeweilige Leiter der Musterschule, der sich in seinem Vorstandsamt durch den planmäßigen Vertreter vertreten lassen kann. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.
- (3) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Sämtliche Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet. In besonderen Fällen ist nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch eine schriftliche Befragung bzw. Abstimmung möglich.

### **§ 5 Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart**

- (1) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Der Schriftführer faßt über jede Sitzung und Versammlung eine Niederschrift ab, die vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist. Der Kassenwart zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und stellt die Jahresschlußrechnung auf.

### **§ 6 Rechnungsprüfer**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bevor die Jahresschlußrechnung dem Vorstand zugeht, wird sie von den Rechnungsprüfern geprüft. Über den Befund ist zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfung hat jährlich bis spätestens zum 31.3. eines jeden Jahres stattzufinden.

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer im Prüfungsbericht oder nach Ermessen des Vorsitzenden von diesem einberufen.
- (3) Die Einladungen sind spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl und Entlastung des Vorstandes, über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Erforderliche Mehrheiten**

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Abänderung des Vereinszwecks (§ 2) können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die einzuberufende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Im übrigen werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefaßt.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung die Verwendung des Vermögens gemäß § 2 dieser Satzung und dessen Übertragung an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung. Der Vermögensempfänger hat das empfangene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die genannten Zwecke zu verwenden. Kommt kein Beschluß zustande, fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main zur Förderung des gymnasialen Schulwesens.
- (2) Der Auflösungsbeschluß ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.